

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Verlag Dr. Otto Schmidt übernimmt Medienrechts-Zeitschrift „AfP“



Georg Wallraf

Der Kölner Wirtschaftsfachverlag **Dr. Otto Schmidt KG** hat zum Januar 2013 die traditionsreiche Fachpublikation „**AfP - Zeitschrift**

**für Medien- und Kommunikationsrecht“** von der Verlagsgruppe Handelsblatt übernommen.

AfP wird weiterhin alle zwei Monate über neue Rechtsentwicklungen im Bereich Presse, Buch, Hörfunk, Fernsehen und Multimedia berichten. Mitherausgeber **Georg Wallraf**, bis März 2010 Chefjustitiar der Verlagsgruppe Handelsblatt und nun Mitglied Kanzlei SKW Schwarz, wird AfP weiter als Chefredakteur betreuen. (al)

## Schweizer Markenagentur ‚evoq‘ eröffnet Büro in Köln

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung auf dem deutschen Markt eröffnet die Züricher Agentur **evoq communications ag** nun einen weiteren Standort in Deutschland. Ralph Kaebe wird die Leitung in Köln übernehmen und sich um die Entwicklung des Neukundengeschäfts in Deutschland kümmern. Er wechselt damit aus der Position des Director Marketing Communications bei **Unitymedia KabelBW** zurück auf die Agenturseite. evoq bietet Beratungs-, Design- und Kommunika-

tionsdienstleistungen für Markenentwicklung, Markenimplementierung und Markenführung an. (al)



Ralph Kaebe

## Vertragsstrafeverwirkung – Urteil des Landgerichts Detmold

Das **Landgericht Detmold** hatte im Streit zweier Reiseunternehmen zu entscheiden, ob eine Vertragsstrafe verwirkt war oder nicht. Das beklagte Unternehmen hatte sich vertragsstrafebewehrt verpflichtet, in künftigen Angeboten bestimmte Angaben zu unterlassen (Unterlassungserklärung).

Die Klägerin, eine Hotelkette, fand nach Abgabe der Erklärung noch Angebote, die aber vor der Abgabe der Erklärung bei eBay eingestellt worden waren und verlangte die Zahlung einer Vertragsstrafe. Zu Unrecht, wie das Landgericht in einem Urteil vom 29. Januar 2013 (AZ: 8 O 10/12) befand. Die Erklärung sei wörtlich ausulegen; die Beklagte hatte auf Anraten der **Kanzlei Kötz Fusbahn** seinerzeit nämlich die Unterlassungserklärung auf „künftige“ Angebote



Dr. Daniel Kötz

beschränkt. Ein „künftiges“ Angebot ist aber nun einmal kein „aktuelles“ oder „derzeitiges“. Die Mandantin der Kanzlei Kötz Fusbahn bekam Recht. Dazu Dr. Daniel Kötz: „Es ist höchste Aufmerksamkeit auf die Formulierung einer Unterlassungserklärung zu legen, schon weil sie einen theoretisch ewig bindet.“

**Quelle: koetzfusbahn.de**

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
EU-Kommission verklagt Frankreich & Luxemburg ....	2
Kartellamt untersagt Übernahme von Tele Columbus ...	3
Bundesrat legt Streit um Melderecht bei .....	3
Titelschutzanzeigen: 27 neue Titel geschützt .....	4-6
Impressum .....	7

## Die 27 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b>	Gerlich, ein Publizist gegen Hitler	RHEINLAND BUSINESS [NEWS]
..and the Broker Lady said: Money	Good Guru	<b>S</b>
Talks and Bullshit Walks	<b>I</b>	Sabrina's Engelwoche
<b>B</b>	Intonationen zum Gotteslob	Sabrina's Woche
BUNCHstars	<b>M</b>	SELBSTVERTRAUEN - Die Kunst,
<b>C</b>	Man and the Sea, the Birth of World	Dein Ding zu machen
Chorbuch Gotteslob	trade - underwater Archaeology as	<b>T</b>
<b>D</b>	the Key to the Treasures of the World	The Champagne Spy
Der Champagner Spion	<b>O</b>	Tilly Kunterbunt
Die Geburt des Welthandels	One Bad Boys	Too Late Show
Die Kunst, Elchurin frisch zu halten	<b>P</b>	<b>W</b>
DJ-Universe	Playlist - Sound of my life	Weißbier im Blut
<b>E</b>	<b>Q</b>	Wir sind Gefangene
Engelwoche	Q3	WohnFan
<b>G</b>	<b>R</b>	
Gerlich, ein Journalist gegen Hitler	ReiseFan	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.03.2013, Woche 11, Nr. 1114  
Anzeigenschluss: 08.03.2013, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

19.03.2013, Woche 12, Nr. 1115  
Anzeigenschluss: 15.03.2013, 10 Uhr

## Kein ermäßigter MwSt-Satz für E-Books – EU-Kommission verklagt Frankreich und Luxemburg

Die **Europäische Kommission** hat beschlossen, beim **Gerichtshof der Europäischen Union** Klage gegen Frankreich und Luxemburg wegen der Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf digitale Bücher zu erheben. Die Bereitstellung digitaler Bücher gilt als eine auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung, die nicht zum ermäßigten Satz besteuert werden darf.

Frankreich und Luxemburg waren bereits im Oktober 2012 aufgefordert worden die Mehrwertsteuersätze für E-Books zu ändern. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift habe, so die

EU-Kommission, spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Folge. Sie widerspricht dem Grundsatz der europäischen Steuerpolitik, nämlich dem fairen Wettbewerb im Binnenmarkt. Die Auswirkungen dieses unlauteren Wettbewerbs seien in den Mitgliedstaaten, die die MwSt-Richtlinie ordnungsgemäß anwenden, deutlich spürbar. In diesem Zusammenhang hätten mehrere Finanzminister sowie Vertreter des Verlagswesens (sowohl gedruckter als auch digitaler Bücher) gegenüber der Europäischen Kommission ihre

Besorgnis zum Ausdruck gebracht und auf die negativen Folgen für den Buchverkauf auf ihrem Inlandsmarkt hingewiesen. Der für Steuern zuständige **EU-Kommissar Šemeta** erklärte hierzu: „Es steht außer Frage, dass die steuerliche Behandlung traditioneller und digitaler Bücher geklärt werden muss. Genau damit ist die Kommission derzeit im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der ermäßigten MwSt-Sätze beschäftigt. Zwischenzeitlich müssen sich die Mitgliedstaaten an die Prinzipien des Fair Play halten. Die Missachtung der MwSt-Vorschriften für digitale Bücher schadet dem Binnenmarkt und wider-

spricht dem Grundsatz des fairen Steuerwettbewerbs.“

Einem der Leitprinzipien der derzeitigen Überprüfung der MwSt-Sätze zufolge sollte für ähnliche Gegenstände und Dienstleistungen ein und derselben MwSt-Satz gelten und der technische Fortschritt berücksichtigt werden. Die Kommission werde im Rahmen der neuen MwSt-Strategie bis Ende 2013 Vorschläge vorlegen über die ermäßigten Steuersätze. Bis dahin nehme die Europäische Kommission ihre Rolle als Hüterin der Verträge sehr ernst und trägt dafür Sorge, dass die Vorschriften des EU-Rechts beachtet werden. (al)

## Kartellamt untersagt Übernahme von Tele Columbus durch Kabel Deutschland von Rechtsanwalt Sören Rößner, LL.M.

Das **Bundeskartellamt** hat die Übernahme des Kabelnetzbetreibers **Tele Columbus (TC)** durch den Branchenprimus **Kabel Deutschland (KDG)** untersagt. Nach der freigegebenen Fusion von Unitymedia und Kabel Baden-Württemberg Ende des Jahres 2011 war dies ein weiteres bedeutendes Zusammenschlussvorhaben im Bereich des deutschen Breitbandkabelmarktes. KDG ist mit rund 8,5 Mio. Kunden der größte Kabelnetzbetreiber in Deutschland, während TC als bundesweit drittgrößter Kabelnetzbetreiber etwa 1,6 Mio. Kunden überwiegend in Berlin und den neuen Bundesländern versorgt.

Im Rahmen seiner Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses gelangte das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass es auf dem

Gestattungsmarkt, auf dem Kabelnetzbetreiber um die Belieferung der Wohnungswirtschaft konkurrieren, infolge des Wegfalls des derzeit wichtigsten Außenwettbewerbers TC zu einer Verstärkung der gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung des Duopols bestehend aus KDG und Unitymedia Kabel BW käme. Auf dem Einspeisemarkt, auf dem sich Kabelnetzbetreiber und Fernsehsender gegenüberstehen, sah die Wettbewerbsbehörde ebenfalls eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von KDG durch den Zusammenschluss, und zwar insbesondere in Form der Durchsetzung bzw. Erhöhung von Einspeiseentgelten für die bisherigen TC-Netze. Auch auf dem Signallieferungsmarkt, auf dem sich vor allem die großen überregional tätigen und kleinere lokale Kabelnetzbetreiber gegenüberstehen,

rechnete die zuständige Beschlussabteilung mit einer feststellbaren Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von KDG, da TC als alternativer Signalanbieter wegfiel, wodurch es zu zusätzlichen Wettbewerbsvorteilen von KDG und damit negativen wettbewerblichen Auswirkungen auf die nachgelagerten Endkundenmärkte käme.

Die von KDG und TC vorgebrachten zusammenschlussbedingten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Breitband- und Schmalbandanschlussprodukte waren nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch im Zusammenhang mit den angebotenen Zusagen, TC-Netze in Berlin, Dresden und Cottbus zu verkaufen, dagegen nicht geeignet, die Nachteile auf den von KDG beherrschten Märkten zu überwiegen.



Sören Rößner, LL.M.

Zu dem Fusionskontrollverfahren waren verschiedene Marktteilnehmer beigeladen worden, deren Interessen durch den Zusammenschluss betroffen waren. **Rechtsanwalt Sören Rößner, LL.M.** von der **Kanzlei MMR Müller Müller Rößner** vertrat in diesem Zusammenhang den Fachverband für Rundfunk- und Breitband-Kommunikation (FRK).

## Verbraucherschützer setzten sich durch – Bundesrat legt Streit um Melderecht bei

Einwohnermeldeämter dürfen persönliche Daten von Bürgern künftig nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen an Unternehmen weitergeben. Darauf haben sich Bund und Länder nach monatelangen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss in der vergangenen Woche geeinigt. Die vom Bundestag im Juni 2012 überraschend beschlossene Widerspruchslösung hatte in der Bevölkerung massive Proteste ausgelöst.

Das Bündnis „**Meine Daten sind keine Ware**“, getragen vom Kampagnennetzwerk **Campact**, dem **Verbraucherzentrale Bundesverband**, dem Datenschutz- und Bürgerrechtsverein **Digitalcourage** und der **Deutschen Vereinigung für Datenschutz**, hatte bei einem Online-Appell mehr als 200.000 Bürger-Proteste sammeln können. Nun wird die Widerspruchslösung aus dem Gesetz gestrichen. Eine automatische Weiter-

gabe von Meldedaten ist damit nicht mehr möglich. Bürger können künftig ihre Zustimmung entweder generell der Meldebehörde oder individuell einem einzelnen Unternehmen gegenüber erteilen. Die Ämter sollen stichprobenartig überprüfen, ob entsprechende Einwilligungserklärungen vorliegen. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet, so der Vermittlungsvorschlag des Bundesrats. Vorgaben zur Zweckbindung der

Auskunft und zum Wiederverwendungsverbot sollen zudem ergänzt werden, um die Bürger vor so genannten Schattenmelderegistern und Adresspooling zu schützen. So darf ein Unternehmen die Meldedaten ausschließlich für den konkreten Zweck verwenden, für dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Das geänderte Gesetz soll im Mai 2015 in Kraft treten. Bundestag und Bundesrat müssen den Vorschlag noch bestätigen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **DJ-Universe**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,  
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **BUNCHstars**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Paper Boy Productions GmbH,  
Schanzenstraße 39, Gebäude E1, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Engelwoche Sabrina's Engelwoche Sabrina's Woche**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,  
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Good Guru**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Martin Häusler,  
Hoheluftchaussee 153, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Playlist - Sound of my life**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Heisse Kursawe Eversheds  
Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft,  
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **RHEINLAND BUSINESS [NEWS]**

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen, sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbe-Medien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,  
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Gerlich, ein Journalist gegen Hitler Gerlich, ein Publizist gegen Hitler**

in allen Schreibweisen, Wortfolgen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere Filme und Bücher, Printmedien, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen.

**Dr. Max A. Hoefter,  
Höhenweg 2, 8832 Wollerau / Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für ein Buch:

### **.....and the Broker Lady said: Money Talks and Bullshit Walks Tricks und Gaunereien der Immobilienmakler, Käufer und Verkäufer**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**OSTERMEIER Real Estate Investments,  
Am Poloplatz 3, 13465 Berlin**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle ..... Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma .....

Name, Vorname ..... Funktion .....

Straße ..... PLZ/Ort .....

Telefon ..... E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).  
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, [www.werteindex.de](http://www.werteindex.de).  
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.  
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Chorbuch Gotteslob Intonationen zum Gotteslob**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carus-Verlag GmbH & Co. KG,  
Sielminger Straße 51, 70771 Leinfelden-Echterdingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Q3**

**Das Magazin für Architektur, Design und Wohnkultur**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Media Contact Torsten Stiegemann GmbH,  
Klinikstraße 51, 44791 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Der Champagner Spion The Champagne Spy Die Kunst, Elchurin frisch zu halten Wir sind Gefangene Weißbier im Blut**

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien.

**collina filmproduktion GmbH,  
Franz-Joseph-Straße 15, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Too Late Show One Bad Boys Tilly Kunterbunt**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Geburt des Welthandels Man and the Sea, the Birth of World trade - underwater Archaeology as the Key to the Treasures of the World**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Veranstaltungen aller Art, insbesondere Ausstellungen.

**IRION Kanzlei für Medienrecht,  
Kleine Seilerstraße 1, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

### **SELBSTVERTRAUEN - Die Kunst, Dein Ding zu machen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Christian Bischoff LIFE GmbH,  
Fichtestraße 12, 60316 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **ReiseFan WohnFan**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Holger Reher PR & Verlag,  
Grindelallee 27 c, 20146 Hamburg**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-  
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die  
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.  
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken  
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik  
Markenrecht

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSa

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonne-  
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben  
**markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl.  
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet  
automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonne-  
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig  
für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-  
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)  
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,  
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum  
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG**

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_